

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 5.

Dresden, den 6. December

1842.

Fünfte öffentliche Sitzung am 3. December 1842.

Inhalt:

Protokollberichtigung. — Die Abgabe einiger Schriften an die I. Kammer betr. — Den kais. russ. Ukas vom 21. Juli d. J. betr. — Berathung des provisorischen Steuer-gesetzes und Abstimmungen in dieser Beziehung.

Die Sitzung beginnt gegen 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Anwesenheit des Hrn. Staatsministers v. Zeschau und von 73 Kammermitgliedern mit Verlesung des Protokolls über die Verhandlungen in der vorhergehenden Versammlung.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf das vorgelesene Protokoll eine Bemerkung zu machen?

Abg. Todt: Allerdings habe ich eine kleine Bemerkung gegen das Protokoll zu machen, indem ich den Hrn. Secretair ersuchen muß, das Wörtchen „von“ vor meinem Namen, das er mit vorgelesen hat, wegzustreichen (es auch künftig wegzulassen), da ich solches bisher nicht geführt und auch keinen Anspruch darauf habe, noch mache.

Secretair Kothé: Im Protokoll steht auch bloß Herr Abg. Todt, nicht „v. Todt“, daher mir das Wörtchen „von“ beim Vorlesen wohl bloß ent schlüpft ist.

Präsident D. Haase: Ich ersuche die Abgg. Braun und Eckhardt, das Protokoll mit zu unterzeichnen.

Nachdem dies erfolgt ist, spricht

Präsident D. Haase: Zur Registrande ist etwas nicht eingegangen. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, erlaube ich mir eine Bemerkung: Es sind unterm 20. November einige Schriften über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens zur Registrande gekommen, so wie unter demselben Tage eine Petition von Mitweida, welche denselben Gegenstand berührt. Da nun der Entwurf der Criminalproceßordnung an die erste Kammer gelangt ist, so schlage ich vor, diese sämtlichen Schriften sofort an die erste Kammer zu übergeben.

Abg. v. Thielau: Da die erste Kammer beschlossen hat, alle Petitionen zurückzulegen, bis das Gesetz über das Petitionsrecht berathen ist, so würde ich gegen die Abgabe der Petition an die erste Kammer stimmen.

Abg. Braun: Soviel ich mich erinnere, ist jene Petition auch nur an die zweite Kammer gerichtet.

Präsident D. Haase: Es ist aber bisher der Brauch gewesen, daß, wenn ein Gegenstand zunächst in der ersten Kammer berathen wurde, die darauf bezüglichen, bei unserer Kammer eingegangenen Schriften an dieselbe abgegeben worden sind, und so ist es auch im umgekehrten Fall von der ersten Kammer gehalten worden.

Abg. v. Thielau: Es wird nur nichts helfen, denn wenn die erste Kammer dem zu erlassenden Gesetze über das Petitionsrecht eine rückwirkende Kraft beilegt, so hilft uns diese Abgabe nichts, und wir schmälern den Petenten nur das Recht, was sie bei uns noch haben.

Secr. Abg. D. Schröder: Dieser Aeußerung liegt wohl ein Irrthum zu Grunde; denn wenn auch die erste Kammer sich jetzt schon nach dem erwähnten hohen Decrete richtet, so wird sie jene Petition doch annehmen und beachten müssen, da auch nach Inhalt jenes Decrets bei einem Gegenstande, welcher von der hohen Staatsregierung selbst an die Kammer gelangt ist, Petitionen angenommen werden, sie mögen herkommen, woher sie wollen.

Präsident D. Haase: Der Abgeordnete Todt hat nun das Wort.

Abg. Todt: Ich verzichte auf das Wort, da ich dasselbe sagen wollte, was der Secretair D. Schröder bemerkt hat.

Präsident D. Haase: Nach dieser Bemerkung wird es kein Bedenken haben, auf meinen Antrag einzugehen. — Es wird diesem Antrage einstimmig beigetreten. —

Abg. Georgi: Ich sehe den Herrn Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten unter uns anwesend, und gestatte mir, eine Frage an ihn zu richten. Durch einen kaiserlich russischen Ukas vom 21. Juli d. J. werden verschiedenen Waaren, unter denen namentlich Leinenwaaren von allgemeinerer Wichtigkeit sind, bei ihrer Einfuhr über die preussische Landgrenze nach Rußland wesentliche Zollleichterungen gewährt, der Eintritt der verminderten Zollsätze aber an die Bedingung der Beibringung preussischer Ursprungscertificate geknüpft. In der preussischen Staatszeitung ist diese Verfügung nur auszugsweise bekannt gemacht und nicht bei allen Waaren, namentlich bei Leinenwaaren, die Bedingung wegen der preussischen Ursprungscertificate hinzugefügt worden, an welche doch russischerseits die Begünstigung ausschließlich sich knüpft. In den preussischen Amtsblättern aber ist der ermäßigte Tarif und die Bedingung, mit einer Anweisung für die preussischen Unterthanen, wie sie diese zu erfüllen haben werden, ausführlich be-